

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Postfach 20 13 65 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: (bitte stets angeben) PB IV- PB IV/11 Ihr Ansprechpartner: Stefan Fabiszisky E-Mail: Stefan.Fabiszisky @lbm.rlp.de Durchwahl: (02 61) 30 29-1224 Fax: (0261) 29 141-1131

Datum: 11. August 2008

Qualitätssicherung im Straßenbau

hier: Verwendung von Asphaltgranulat

Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Tragschichten

Verwendung von RC-Baustoffen

Gütesicherung

Bezug:

Rundschreiben vom 09.12.1996, L-XXIX-6-II/B-12-Rundschreiben vom 20.11.2000, L-XXII-1-II/21-4-Rundschreiben vom 17.10.2002, L-XXIX-7-II/A-Vz.3

Aufgrund von Anfragen im Rahmen der Ausschreibungsvorbereitung und zur einheitlichen Wertung von Nebenangeboten möchten wir die Verwendungsmöglichkeiten von Asphaltgranulat und RC-Baustoffen in Straßenbefestigungen und die Anforderungen an die Gütesicherung erläutern.

Verwendung von Asphaltgranulat

Der Massen%-Anteil an Asphaltgranulat in den einzelnen Asphaltsorten und Asphaltschichten ist abhängig von den asphalttechnologischen Eigenschaften des zuzugebenden Asphaltgranulats in Verbindung mit der Mischanlagentechnik und den Mischzeiten. Das Asphaltgranulat muss den "Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat", TL AG-StB 06 entsprechen. Die Zugabe richtet sich nach dem "Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat", Ausgabe 2000 (M VAG) der FGSV.

Aufgrund dessen waren die prozentualen Höchstzugabemengen für die stoffliche Verwertung von Asphaltgranulat in Asphaltschichten aus der allgemeingültigen Baubeschreibung herauszunehmen.



Eine anteilige Zugabe von Asphaltgranulat im Asphaltmischgut ist bei Asphaltbeton für Tragschichten (AC T), Binderschichten (AC B), Deckschichten (AC D) und Tragdeckschichten (AC TD) sowie in Gussasphalt (MA) möglich.

Keine Verwendung findet Asphaltgranulat in Splittmastixasphalt (SMA) und in offenporigen Asphalten (PA). Ebenso ist Asphaltgranulat auch nicht in Binderschichten der Bauklassen SV und Leinzusetzen.

Bei Ausschreibungen ist die Zugabe von Asphaltgranulat bei den verschiedenen Asphaltsorten und Schichten nur dann auszuschließen, wenn für den Ausschluss wesentliche Gründe vorliegen.

Bei Frostschutzschichten ist die anteilige Zugabemenge von Asphaltgranulat nach den TL Gestein-StB 04 im Anteil > 4 mm auf max. 30 % begrenzt. Eine Mitverwendung von Asphaltgranulat mit anderen RC-Baustoffen in Frostschutzschichten ist in den Bauklassen III und IV möglich. Bei einer ausschließlichen Verwendung von geeignetem Asphaltgranulat kann das Baustoffgemisch auch bis Bauklasse SV eingesetzt werden.

Da in der nächsten Zeit mit höheren Zugabemengen speziell in den Tragschichten gerechnet werden muss, sollten den Eignungs- und Kontrollprüfungen besondere Aufmerksamkeit zukommen und Auffälligkeiten der Baustoffprüfstelle Bingen oder dem LBM RP weitergegeben werden

Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Tragschichten

Der Einsatz von pechhaltigem Straßenaufbruch in Tragschichten ist gemäß unserem Rundschreiben vom 17.10.2002, L-XXIX-7-II/A-Vz.3, für den Regelfall auf die **Bauklassen II bis VI** beschränkt. Erfahrungen haben gezeigt, dass auch beim Einsatz von pechhaltigem Straßenaufbruch in den Bauklassen SV und I keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Somit ist der Einsatz in den **Bauklassen SV und I** als **Regelfall** anzusehen. Die Regelung aus dem Bezugsschreiben, dass bei den Bauklassen SV und I die Dicke der gebundenen Tragschicht mit pechhaltigen Ausbaustoffen lediglich auf die Dicke der Frostschutzschicht angerechnet werden darf, bleibt unberührt.

Verwendung von RC-Baustoffen

Die Verwertungsbereiche für mineralische RC-Baustoffe sind im Anhang 1 des "Merkblattes über die Wiederverwertung von Mineralischen Baustoffen als Recycling-Baustoffe im Straßenbau – M RC", Ausgabe 2002 aufgeführt.

Ergänzend hierzu wurde für das Land Rheinland-Pfalz festgelegt, dass RC-Baustoffe nach den TL Gestein-StB 04 in Schichten ohne Bindemittel nur in den Bauklassen III – VI RStO-StB verwendet werden dürfen. Ausnahmen können im Einzelfall durch den LBM RP genehmigt werden. Besteht der RC-Baustoff aus reinem Betonaufbruch, ist eine Verwertung in Frostschutzschichten bis Bauklasse SV zugelassen.

Die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen RC-Baustoffe werden durch die wasserwirtschaftlichen Eigenschaften der Baustoffe, die Bauweise und die Lage der Einbaugebiete aus hydrogeologischer Sicht bestimmt. Das maßgebende Regelwerk hierzu sind die "Richtlinien für die

umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recyclingbaustoffen im Straßenbau - RuA-StB 01".

Der Einsatz von industriellen Nebenprodukten ist in jedem Einzelfall mit dem LBM RP abzustimmen.

Grundsätzlich sollte in Ausschreibungen der Einsatz von RC-Baustoffen nur dann ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn hierfür wesentliche Gründe vorliegen. Für mögliche Nebenangebote sind möglichst die Rahmenbedingungen wie hydrogeologische, umwelttechnische und bautechnische Kriterien sowie landesspezifische Regelungen für Einsatz von RC-Baustoffen aufzuführen.

Gütesicherung

Vor der Anwendung von RC-Baustoffen und RC-Gemischen im ungebundenen Oberbau müssen Eignungsnachweise und eine Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) durchgeführt werden. Die maßgeblichen Regelwerke sind die TL Gestein-StB, TL SoB-StB, TL G SoB-StB und verschiedene ZTV´en. Zusätzlich ist in jedem Fall die Prüfung der umweltrelevanten Merkmale erforderlich.

Werden Nebenangebote bzgl. RC-Baustoffen eingereicht dürfen diese nur gewertet werden, wenn die Eignung für den entsprechenden Verwendungszweck mit Angebotsabgabe nachgewiesen wird.

Besondere Erfahrungen beim Einsatz von RC-Baustoffen, RC-Gemischen, pechhaltigem Straßenaufbruch und Asphaltgranulat sind bitte dem LBM RP, Fachgruppe Straßenbau mitzuteilen.

Im Auftrag

H. Müssenich

Muich

Verteiler:

LBM Autobahnamt Montabaur,

LBM Bad Kreuznach

LBM Cochem - Koblenz

LBM Diez

LBM Gerolstein

LBM Kaiserslautern,

LBM Speyer

LBM Speyer / Dahn - Bad Bergzabern

LBM Trier

LBM Worms

Baustoffprüfstelle Bingen

<u>Stadtverwaltungen:</u>					
56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim P	F	1660
67085Bad Dürkheim	PF	1165	56108 Lahnstein P	F	2180
56118 Bad Ems	PF	1153	76811 Landau P	F	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen P	F	1953
56155 Bendorf	PF	1140	67409 Neustadt/W. P	F	100962
57508 Betzdorf			56510 Neuwied P	Ξ	2060
55387 Bingen	PF	1751	66933 Pirmasens P	Ξ	2763
67210 Frankenthal	PF	2023	67100 Schifferstadt P	F	1264
67446 Haßloch	PF	1263	67329 Speyer P	=	1908
55707 Idar-Oberstein	PF	11740	66468 Zweibrücken P	F	1853

Nachrichtlich:

kreisfreie Städte:

56013 Koblenz 54216 Trier

67012 Ludwigshafen

67623 Kaiserslautern 55017 Mainz 67510 Worms

Nachrichtlich

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Postfach 3269 **55022 Mainz**

zur gefl. Kts.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 1769

67327 Speyer

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Außenstelle Koblenz Postfach 20 14 38 56014 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz Postfach 29 45 55019 Mainz

Bundesrechnungshof Postfach 12 06 03 53048 Bonn

Gemeinde- und Städtebund Städtetag Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Hausverteiler:

2) Durchschriften an

GfT, GfK,

IR

- 3) z.d.A. bei PB IV/11
- 4) TP